

VIERTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR STUDENTEN DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE
DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Vom 2. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2008-3)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt erläßt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg vom 28. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1355), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2007-8) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Diplomprüfungsordnung für Studierende der Katholischen Theologie der Universität Würzburg“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„¹Legt der Student die Diplom-Vorprüfung vor Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 3 ab, ist der Eintritt der Fiktionsregelung des Abs. 2 bis zum Ende der gemäß § 13 Abs. 3 Sätzen 1 oder 2 gesetzten Frist gehemmt.
²Reicht der Student allerdings den Nachweis der ausreichenden Lateinkenntnisse bis zum Ende dieser gesetzten Frist nicht ein, gilt die Diplom-Vorprüfung in allen Einzelfächern als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.

d) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„ , sofern der Student von der Möglichkeit einer vorzeitigen Ablegung der Diplom-Vorprüfung gemäß der Regelung des § 13 Abs. 3 noch keinen Gebrauch gemacht hat.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Latinum und/oder das Graecum“ durch die Worte „ausreichende Sprachkenntnisse in Latein und/oder Griechisch“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt

3. § 11 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. ausreichende Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachweist; diese Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch das Latinum, das Graecum und das Hebraicum (das an der Universität erworben werden kann) oder durch eine mit Erfolg abgelegte Akademische Sprachprüfung in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch,“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Wenn ein Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch erst während des Studiums erwirbt, kann ihm auf Antrag abweichend von den Regelungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 5 sowie 12 Abs. 2 Nr. 2 gewährt werden, die Diplom-Vorprüfung abzulegen und den Nachweis der ausreichenden Lateinkenntnisse bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachzureichen; dies ist nicht möglich, falls der Bewerber bereits von der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 5 Gebrauch gemacht hat. ²Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn für den Bewerber eine persönliche Härte vorliegt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Frist nach Satz 1, 1. Halbsatz um ein weiteres Semester verlängern. ³Ein Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird dem Bewerber erst dann ausgehändigt, wenn der Nachweis der ausreichenden Lateinkenntnisse vom Bewerber erbracht wird.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Satz 7 werden die Worte „Im Falle des § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2“ durch die Worte „In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 oder des § 8 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „und 4“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 11. März 2008.

Würzburg, den 2. April 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg wurde am 2. April 2008 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. April 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. April 2008.

Würzburg, den 3. April 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase